

74E - ERGÄNZUNG ZUM EIGENHEIM-VOLLSCHUTZ UND EIGENHEIM-TOP-VOLLSCHUTZ

Die Bestimmungen der

- Beilage zur Eigenheim-Vollschutz- bzw. Eigenheim-Top-Vollschutz-Polize,
 - Besonderen Bedingungen zur Eigenheim-Vollschutz- bzw. Eigenheim-Top-Vollschutz-Versicherung sowie
 - Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheim-Grundschutz-Versicherung (ABEG)
- gelten in bezug auf die Risiken Lawinen, Lawinenluftdruck, Hochwasser, Überschwemmung, Regen, Schnee und Schmelzwasser wie folgt abgeändert bzw. neugefasst:

Katastrophenschutz

a) Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Vermurung, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen mitversichert. Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen. Überschwemmung ist Regen- oder Schmelzwasser in erheblichem Umfang, das nicht auf normalem Weg abfließt, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet. Schäden durch außergewöhnlich starkes Ansteigen des Grundwasserspiegels im Zuge eines Hochwassers oder einer Überschwemmung sind ebenfalls mitversichert. Vermurungen sind oberflächliche Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkungen ausgelöst werden. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß. Als Erdbeben gilt eine großräumige Erschütterung des Erdbodens, dessen naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens die Magnitude $ML = 3,5$ nach C.F. Richter erreichen. Unter einem Schadenereignis in diesem Sinn sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden in einem Land anfallen. Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann. Sie wird erst nach nachgewiesener Inanspruchnahme des Katastrophenhilfsfonds unter Abzug der von diesem erbrachten Leistung fällig. Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

b) Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren der versicherten Gebäude an Gebäudebestandteilen
In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen mitversichert, allerdings nur, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Außenablaufrohren in die versicherten Gebäude eingedrungen ist.
Nicht versichert sind:

- Schäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation,
- Schäden an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Isolation,
- Schäden durch Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, sowie
- Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.

Die Entschädigungsleistung für die in den Punkten a) und b) beschriebenen Risiken ist pro Schadenereignis begrenzt, und zwar mit gesamt EUR 3.700,00 auf "Erstes Risiko" im Rahmen der Eigenheim-Vollschutz-Versicherung bzw. mit gesamt EUR 7.400,00 auf "Erstes Risiko" im Rahmen der Eigenheim-Top-Vollschutz-Versicherung. (Sollte auf der Polize eine höhere Summe als EUR 3.700,00 bzw. EUR 7.400,00 auf "Erstes Risiko" aufscheinen, gilt die dort dokumentierte Summe für den gesamten Vertrag vereinbart.)

Sowohl für die Eigenheim-Vollschutz- als auch für die Eigenheim-Top-Vollschutz-Versicherung ist darüber hinaus die Entschädigungsleistung für die in Punkt a) genannten Risiken mit einer Summe von EUR

7,400.000,00 pro Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden limitiert. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 7,400.000,00 werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur Donau-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 7,400.000,00 betragen.

Der letzte Absatz des Punktes Haushaltversicherung der Beilage zur Eigenheim-Vollschutz- bzw. Eigenheim-Top-Vollschutz-Polizze gilt gestrichen.